

Limited vor dem Aus

Der Austritt Großbritanniens aus der EU bringt in Deutschland Unternehmen in Schwierigkeiten, die als Rechtsform die englische Limited gewählt haben.

Den Gesellschaftern droht die persönliche Haftung. MECHTHILDE GRUBER



Foto: Melinda Nagy - fotolia

*Brexit – drastische
Folgen für deutsche
Limiteds*

Der entscheidende Stichtag steht seit Monaten fest: Am 29. März 2019 droht den Inhabern einer englischen Limited ein harter Einschnitt. Rund 20000 Unternehmen in Deutschland wären davon betroffen. Nachdem die britische Regierung am 27. März 2017 den Austritt aus der Europäischen Union erklärte, läuft die Zweijahresfrist für die Verhandlungen. Sollte zwischen London und Brüssel weder ein Abkommen noch eine Übergangsregelung getroffen werden, wird der „harte Brexit“ Realität.

Bisher profitieren die in Großbritannien gegründeten, aber hauptsächlich in Deutschland betriebenen Limiteds von der Niederlassungsfreiheit in der EU. Mit dem Brexit jedoch entfällt dieses Privileg. Die Limited wird zu einer Drittstaaten-Gesellschaft, für die in Deutschland die Sitztheorie gilt: Danach werden Gesellschaften nach dem

Recht des Landes behandelt, in dem sie ihren Verwaltungssitz haben. Die Limited würde dann nach deutschem Recht wie eine Personengesellschaft, also wie eine OHG (offene Handelsgesellschaft) oder GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), behandelt. Markus Neuner, stellvertretender Bereichsleiter Recht und Steuern bei der IHK für München und Oberbayern, warnt vor gravierenden Folgen: „Die Gesellschafter haften dann in Deutschland persönlich und unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Limited.“

Wenn Unternehmen auf der sicheren Seite – nämlich einer Haftungsbeschränkung – bleiben möchten, haben sie jetzt noch Zeit, diesen ungewollten Statuswechsel zu verhindern. Dafür gibt es verschiedene Lösungen, die jedoch alle zeitaufwendig sind. Sowohl die britische als auch die deutsche Rechtsordnung müssen berücksichtigt werden.

„Der Weg mit der größten Sicherheit ist derzeit die grenzüberschreitende Verschmelzung“, sagt Rechtsexperte Neuner. Bei diesem Verfahren wird die britische Limited auf eine zu gründende oder bestehende GmbH verschoben. Dafür gibt es eine gesetzliche Grundlage, die Verschmelzungsrichtlinie, die auch in Großbritannien anerkannt ist. Der Vorteil: Der gesamte Geschäftsbetrieb der Limited geht nahtlos von einem Tag auf den anderen auf die GmbH über. Die Geschäftspartner müssen über den Wechsel der Rechtsform nicht informiert werden. Das Verfahren läuft steuerlich neutral ab.

Der Nachteil: Der finanzielle Aufwand ist groß. In Deutschland muss eine GmbH mit 25000 Euro Stammkapital gegründet werden. Neben den Notargebühren entstehen Kosten für den englischen Anwalt sowie Gerichts- und Handelsregisterkosten in beiden

Ländern. „Das Verfahren muss in Großbritannien vorbereitet und in Deutschland durchgeführt werden“, sagt Petra Busse, IHK-Rechtsformspezialistin. „Das ist neben den Kosten auch zeitlich intensiv und kann bis zu ein Jahr dauern.“ Die Verschmelzung ist deshalb vor allem für größere Unternehmen interessant, die über entsprechende finanzielle Reserven verfügen.

Für kleinere Unternehmen sind dagegen die Liquidation der Limited und ein anschließender Neustart meist der bessere Weg – beispielsweise mit der Gründung einer Unternehmersgesellschaft (UG (haftungsbeschränkt)). Allerdings wird dadurch der laufende Geschäftsbetrieb erst einmal unterbrochen, da es bei dieser Lösung keine Rechtsnachfolge der Limited gibt. Sämtliche Verträge mit Arbeitnehmern, Banken, Lieferanten und Kunden müssen mit deren Zustimmung übertragen werden. Das kann zu finanziellen Nachteilen führen, auch steuerliche Auswirkungen sind zu beachten. „Inhaber ei-

ner englischen Limited sind bisher kaum darüber informiert, was mit dem Brexit auf sie zukommt – das ist das größte Problem“,



IHK-Veranstaltungstipp

Brexit und Limited – was nun?

Ein englischer Rechtsanwalt und ein deutscher Steuerberater informieren detailliert über bevorstehende Veränderungen und die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten.


Termin: 29. November 2017

Ort: IHK für München und Oberbayern, Balanstraße 55–59, 81541 München

Teilnahmekosten: 95 Euro

Anmeldung: bis 20.11.2017

(Teilnehmerzahl begrenzt) unter

 www.ihk-muenchen.de/brexit-limited

→ IHK-ANSPRECHPARTNER

Carola Ashby, Tel. 089 5116-1631

carola.ashby@muenchen.ihk.de

sagt auch Daniel Lawlor (50), Solicitor – englischer Rechtsanwalt – und Experte für englisches Gesellschafts- und Insolvenzrecht aus Siegburg. So fällt die Möglichkeit zur Verschmelzung der Limited mit einer GmbH weg, sobald Großbritannien am 29. März 2019 die EU verlassen hat. „Das Verfahren muss bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sein“, sagt Lawlor. „Und am Ende ist sicher mit einem großen Ansturm zu rechnen.“ Ob Verschmelzung oder Liquidation: „Es gibt für jedes Unternehmen eine mehr oder weniger günstige Lösung“, betont IHK-Experte Neuner. Allerdings wird die Zeit knapp. Inhaber einer Limited sollten nicht abwarten, sondern sich jetzt rechtlich und steuerlich beraten lassen. ■

→ IHK-ANSPRECHPARTNER

Petra Busse, Tel. 089 5116-1313

petra.busse@muenchen.ihk.de

Markus Neuner, Tel. 089 5116-1259

markus.neuner@muenchen.ihk.de